

# **Satzung**

## **der**

# **Modellbahn-Interessen-Gemeinschaft**

## **Augsburg e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Modellbahn-Interessen-Gemeinschaft Augsburg e. v.“, im Folgenden abgekürzt MIGA genannt.
- (2) Die MIGA hat ihren Sitz in 86150 Augsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter VR 809 eingetragen.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Vereins. soweit durch Gesetz kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
- (4) Das Geschäftsjahr der MIGA ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein kann sich als juristische Person seinem Ziel und Zweck entsprechend einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen.

### **§ 2**

#### **Ziel und Zweck des Vereins**

- (1) Die MIGA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die MIGA will Kenntnisse über Entwicklung, Technik und die verkehrswirtschaftliche Bedeutung des schienen gebundenen Verkehrs vermitteln.
- (3) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - a) Erhaltung, Darstellung und Nachbildung von Eisenbahnanlagen, Schienenfahrzeugen und Gegenständen des Bahnverkehrs,

- b) Veranstaltung von Vorträgen, Film-/Videovorführungen und Ausstellungen,
- c) Unterhaltung einer Fachbibliothek,
- d) Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die mit dem öffentlichen Schienenverkehr befasst sind,
- e) Pflege von Verbindungen mit Vereinigungen, die mit den Zielen der MIGA übereinstimmen und/oder sie ergänzen.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Einnahmen**

- (1) Einnahmen und etwaige Gewinne sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der MIGA. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich im freiwilligen Einsatz. Haben sie Aufwendungen für die MIGA erbracht, die vom Vorstand genehmigt wurden, erhalten sie die Kosten gegen Nachweis ersetzt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der MIGA fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die voraussichtlichen Ausgaben des Vereins im Sinne dieser Satzung sind jährlich im Voraus bei der Jahreshauptversammlung als Haushaltsplan vorzutragen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Jugendmitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele und Zwecke der MIGA unterstützen und sich zur Einhaltung der Satzung verpflichten.
- (3) Natürliche Personen müssen volljährig sein.

- (4) Jugendliche ab 14 Jahren können mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten in der MIGA aufgenommen werden. Jugendmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht. Mit Erreichend der Volljährigkeit wird der Jugendliche automatisch ordentliches Mitglied, sofern er nicht ausdrücklich widerspricht.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in die MIGA wird durch Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand in der nächsten Vorstandssitzung.
- (2) Ehrenmitglieder können langjährige Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Mit der erfolgten Aufnahme als Mitglied bzw. Annahme der Ehrenmitgliedschaft erkennt das Mitglied diese Satzung an.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen der MIGA teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen.
- (2) Bei Abstimmungen hat jedes anwesende ordentliche bzw. Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist. Weiterhin erlischt das Stimmrecht, wenn das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verbindlich seinen Austritt erklärt hat mit Eingang der Erklärung beim Vorstand.
- (3) Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen der MIGA teilnehmen, falls nicht aus besonderen Gründen die Teilnahme beschränkt werden muss. Sie können die Fachbibliothek der MIGA zu den festgelegten Bedingungen benutzen.
- (4) Pflicht aller Mitglieder ist es, zur Erreichung der Ziele der MIGA beizutragen, übernommene Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Sparsamkeit durchzuführen. Die Interessen der MIGA sind zu wahren. Jedes Mitglied soll beim Bau von Gemeinschaftsanlagen und bei der Organisation von Veranstaltungen im Rahmen seiner Möglichkeiten tatkräftig mitarbeiten.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, bei anstehenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Erhaltung, dem Umbau oder des Neubaus der Vereinsräume die Mitglieder zur aktiven Mitarbeit zu verpflichten oder hierfür eine geldwerte Ersatzleistung festzusetzen und einzufordern. Der Umfang bzw. die Höhe der zu erbringenden Leistung wird auf der Hauptversammlung bzw. schriftlich bekannt gegeben.
- (6) Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft können nur mit Zustimmung des Vorstandes übertragen werden.

## **§ 7**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft in der MIGA verpflichtet zur Zahlung der festgesetzten Beiträge und einer Aufnahmegebühr. Die Beiträge werden im Lastschriftinzugsverfahren zu Jahresbeginn eingezogen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für ordentliche und Jugendmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied die Beiträge stunden oder erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären. In Fällen des § 6 Abs. 5 ist das Mitglied zum fristlosen Austritt berechtigt. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) den Bestimmungen dieser Satzung in einem wesentlichen Punkt nicht nachkommt,

- b) eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, das Ansehen der MIGA und/oder der Vorstandschaft erheblich zu schädigen,
  - c) dem Zweck oder den Interessen der MIGA vorsätzlich oder beharrlich zuwiderhandelt,
  - d) mit dem Beitrag sechs Monate im Rückstand ist und trotz dreimaliger Mahnung mit Ausschlussandrohung innerhalb eines Monats seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Ausschlussandrohung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (4) Den Ausschluss des Mitgliedes können der Vorstand oder jedes Mitglied beantragen; der Antrag ist zu begründen. Der Vorstand teilt dem Betroffenen umgehend den Antrag mit Begründung mit und lädt ihn zur folgenden Sitzung des Gesamtvorstandes. In dieser Sitzung wird über den Ausschluss entschieden, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Der Ausschluss tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss ist in der nächstfolgenden Monatsversammlung bekannt zu geben.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat alle bis zum Termin des Ausscheidens fälligen Beiträge zu entrichten, die Mitgliedskarte und Eigentum der MIGA innerhalb von vierzehn Tagen vollständig und in einwandfreiem Zustand an die MIGA zurück zu geben. Das ausscheidende Mitglied haftet der MIGA für jeden Schaden, der dem Verein durch vollständigen oder teilweisen Verlust, durch Wertminderung oder infolge nicht rechtzeitiger Rückgabe entsteht; es hat kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Ausscheidenden aus der Mitgliedschaft. Andere Ansprüche des Ausscheidenden gegen die MIGA verjähren in einem halben Jahr vom Ende der Mitgliedschaft an gerechnet.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe der MIGA sind
- a) der Vorstand (Abs. 2),
  - b) der erweiterte Vorstand (Abs. 3),
  - c) die Mitgliederversammlung (§§ 11, 12, 13 und 14).
- (2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung können der 1. und der 2. Vorsitzende Geschäfte bis zu 400,- € allein tätigen.

- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem Schatzmeister,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) zwei Beisitzern.
- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
- (5) Der Gesamtvorstand wird für zwei Geschäftsjahre durch die Hauptversammlung gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist für die restliche Amtszeit in der nächsten Haupt- bzw. Monatsversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zu dieser Versammlung ist entsprechend § 13 Abs. 2 einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied abberufen, indem sie einen neuen Vorstand bzw. einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählt.
- (7) Dem Gesamtvorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung des Vereins. Er setzt Ort und Zeit von Veranstaltungen der MIGA fest, beruft Versammlungen ein, führt Beschlüsse der Versammlungen aus und entscheidet über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Gelder und die Buchführung. Er verwendet die Gelder nach den Weisungen des Vorstandes.
- (9) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist durch die Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und von der Hauptversammlung gewählt werden, die Kassenprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (10) Der Schriftführer hat über jede Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen. Für die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen genügt die Bekanntgabe im nächsten Rundschreiben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Beauftragte und Ausschüsse**

- (1) Einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen können Sonderaufgaben übertragen werden. Beauftragte und Ausschüsse sind Unterorgane jener Organe, von denen sie gewählt oder ernannt worden sind.
- (2) Die Amtszeit der Beauftragten und der Ausschüsse endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe oder mit ihrer Abberufung, spätestens mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

## **§ 11**

### **Versammlungen**

- (1) Die Versammlungen der MIGA eröffnet und leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, erfolgt die weitere Vertretung in der Reihenfolge des § 9 (3) a – c. Von den Beisitzern hat der lebensältere den Vorrang. Ist dreißig Minuten nach dem festgesetzten Beginn kein Vorstandsmitglied anwesend, so kann jedes stimmberechtigte Mitglied die Versammlung eröffnen und die Wahl eines Versammlungsleiters durchführen.
- (2) Versammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, eine Wahl muss wiederholt werden. Wahlen erfolgen durch schriftliche und geheime Abstimmung; ebenso andere Beschlüsse, wenn die Versammlung geheime Abstimmung beschließt.
- (3) Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist jedes stimmberechtigte Mitglied wählbar, das sich zur Wahl stellt. Wiederwahl ist zulässig. Sind mehrere Ämter zu besetzen oder mehrere Personen zu wählen, so erfolgen die Wahlen in getrennten Wahlgängen, jedoch ist die geschlossene Wiederwahl des Gesamtvorstandes zulässig. Bei geschlossener Wiederwahl ist eine Mehrheit von sieben Zehnteln der anwesenden Mitglieder nötig, bei getrennten Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 12**

### **Monatsversammlungen**

- (1) Die Monatsversammlung soll jeden Monat stattfinden. Eine Hauptversammlung ersetzt die Monatsversammlung.
- (2) Die Einberufung durch den Vorstand zu einem regelmäßigen Termin ist ausreichend. Eine besondere Einladung erfolgt nicht.
- (3) Die Monatsversammlung dient der Erörterung aktueller Themen, der Weiterbildung der Mitglieder, dem Austausch von Informationen und Erfahrungen und dem ungezwungenen Zusammenkommen der Mitglieder mit Angehörigen.
- (4) Die Monatsversammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung und kann alle Beschlüsse fassen, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 13**

### **Ordentliche Hauptversammlung**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres am Sitz der MIGA statt.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat durch den Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, bei der keine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung umfasst regelmäßig:
  - a) Bericht des 1. Vorsitzenden über die Tätigkeit der MIGA im abgelaufenen Geschäftsjahr,
  - b) Bericht des Schatzmeisters,
  - c) Berichte der anderen mit Sonderaufgaben (§ 10) betrauten Mitglieder und Ausschüsse,
  - d) Aussprache über die erstatteten Berichte,
  - e) Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters bzw. bei Neuwahlen auch des Gesamtvorstandes. Der Antrag wird durch die Kassenprüfer gestellt,
  - f) Wahl des Wahlleiters aus den Reihen der Mitglieder, der jedoch dem Gesamtvorstand nicht angehören darf,
  - g) Wahl des Gesamtvorstandes (alle zwei Jahre) und der Kassenprüfer,
  - h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
  - i) Satzungsänderungen (sofern entsprechende Anträge vorliegen),
  - k) Anträge, Beschlüsse, Verschiedenes.
- (5) Der Gegenstand eines jeden Beschlusses muss in der Ladung bezeichnet sein.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Hauptversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Antrag des Gesamtvorstandes oder auf Beschluss einer Monatsversammlung einzuberufen.



- (2) Der Grund der Einberufung ist im Antrag oder Einberufungsbeschluss nach Abs. 1 zu nennen und ist Gegenstand der Tagesordnung.
- (3) Für die Einberufung und Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 15**

### **Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf und auf Antrag eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes vom Vorsitzenden einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 16**

### **Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegen, wenn sie in der ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden sollen. Die Anträge sind in der nächstfolgenden Monatsversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.
- (3) Jede Monatsversammlung, die zwischen dem 1. November und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung stattfindet, kann in Einzelfällen den Vorstand beauftragen, weitere Anträge auf Änderung der Satzung in die Tagesordnung aufzunehmen.

## **§ 17**

### **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist in gleicher Weise wie in § 18 Abs. 4 mit dem Teil des Vermögens zu verfahren, das aus steuerbegünstigten Einnahmen entstanden ist.

## § 18

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch eingeschriebenen Brief einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder ist dazu erforderlich. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Erscheinen von weniger als drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand innerhalb von zehn Tagen eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. In diesem Falle genügt für den Auflösungsbeschluss die Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung der MIGA ist das nach Tilgung und Rückgabe von Dauerleihgaben oder bei Wegfall der Verbindlichkeiten noch verbleibende Restvermögen zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Eisenbahn-Waisenhort, Karlstr. 4 – 6, 60329 Frankfurt am Main, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Modellbau (Modellbahn).
- (5) Die Liquidation wird durch den Vorstand und den Schatzmeister vorgenommen.

## § 19

### **Gültigkeit der Satzung**

- (1) Die Satzung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 08.09.1998 beschlossen und durch Änderungen in der Hauptversammlung am 28.03.2008 und in der außerordentlichen Hauptversammlung am 30.01.2009 ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt, die Satzung behält im Übrigen ihre Gültigkeit.

#### Anmerkung:

*Die Eintragung der geänderten Satzung – Fassung in der vorstehenden Form – ins Vereinsregister (Amtsgericht Augsburg VR 809) erfolgte am 11.03.2009.*